



Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Niedersächsischer Integrationsrat

Geschäftsstelle Bildungsverein

Wedekindstr. 14

30161 Hannover

vertreten durch Herrn Achim Weber, Geschäftsführer - nachfolgend NIR genannt

und

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.

Bödekerstraße 16

30161 Hannover

vertreten durch Frau Berbel Unruh, Verbandsdirektorin – nachfolgend Landesverband genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Kooperationspartner

Der **Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.** ist als Dachorganisation der Zusammenschluss der 57 niedersächsischen Volkshochschulen.

Mit jährlich über 2 Millionen Unterrichtsstunden hat sich der Landesverband mit seinen Mitgliedern zum größten Weiterbildungsanbieter in Niedersachsen entwickelt. Bildung für alle, überall - die Stärken der Volkshochschulen liegen in ihrem breit gefächerten, wohnortnahen Angebot und in ihrer Flexibilität, durch schnelles Handeln auf gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren.

Volkshochschulen setzen sich seit Jahrzehnten für die Bildungsteilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte ein. Angesichts der öffentlichen Debatte zu steigenden

Zuwanderungszahlen beziehen sie eindeutig Position: Volkshochschulen unterstützen die breite Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund an der deutschen Gesellschaft und fördern deren umfassende sprachliche, soziokulturelle und berufliche Integration. Vielfalt, Teilhabe und Chancengleichheit sind Schlüsselbegriffe der aktuellen Debatte um die deutsche Einwanderungsgesellschaft geworden. Aus diesem Grund ist der Integrationsbereich in Volkshochschulen in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Diese Entwicklung prägt die Arbeit der Volkshochschulen und ihrer Verbände.

Der Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V. ist u.a. Mitglied des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e. V. (DVV), des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb) und der Bildungsvereinigung ARBEIT und LEBEN. Darüber hinaus kooperiert er mit vielen anerkannten Einrichtungen und Organisationen.

Der **Niedersächsische Integrationsrat (NIR)** ist als Dachorganisation der Zusammenschluss von zurzeit 18 Integrationsbeiräten und Ratsausschüssen in niedersächsischen Gemeinden, Kommunen und Landkreisen.

Niedersachsen ist ein Land mit einer langen Einwanderungsgeschichte, die von zahlreichen Menschen im Sinne der zivilgesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung gestaltet wurde. Die Beiräte und Ausschüsse sind ein etablierter Akteur kommunaler Integrationspolitik und arbeiten eng mit den Migrantenselbstorganisationen, den kommunalen Gremien und zahlreichen Einrichtungen und Trägern der Integrationsarbeit vor Ort zusammen.

Zugleich verfügen sie als Migrantenvvertretungen über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen über die Lebenswelten und Ressourcen der zugewanderten Bevölkerung und über bestehende Zugangsbarrieren zu den gesellschaftlichen Funktionssystemen (z.B. Arbeit, Politik, Bildung, Wohnen, Gesundheit).

Der NIR unterstützt als landesweites Gremium die kommunalen Mitgliedsbeiräte unter Berücksichtigung des stetig wachsenden Bewusstseins der zugewanderten Bevölkerung in ihrer Forderung nach politischer Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe. Ausgehend vom Selbstverständnis des NIR ist die Frage nach der Förderung und dem Ausbau der politischen Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen ein steter Schwerpunkt der Arbeit.

Der NIR ist ein wichtiger Gesprächspartner in Fragen der Integration der zugewanderten Wohnbevölkerung in Niedersachsen. Zur Wahrnehmung der Interessenvertretung ist der NIR in folgenden Institutionen und Gremien vertreten: Landtagskommission zu Fragen der Migration und Teilhabe (MuT), Bündnis „Niedersachsen packt an“, Landesschulbeirat, Landespräventionsrat, NDR-Rundfunkrat, Landesfrauenrat. Der NIR ist über die Mitgliedschaft im Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI) auf Bundesebene vernetzt und wirkt somit in bundespolitischen Entscheidungsprozessen mit.

§ 2

Kooperationsziel und -umfang

Die Realitäten unserer Einwanderungsgesellschaft stellen die Vertragspartner vor zahlreiche Herausforderungen. Ziel ist es, sich unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu positionieren und die Chancen auf (Bildungs-) Teilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte signifikant zu erhöhen. Weiterbildung trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, wenn die Programme die Bildungsbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und der Zugewanderten gleichermaßen im Fokus haben und gemeinsame Bildungsprozesse initiieren. Oberste Ziele sind die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen, die Intensivierung des gesellschaftlichen Dialogs und die Partizipation an politischen Entscheidungen.

Ziel der Vereinbarung ist es, im engen Austausch der Kooperationspartner gemeinsame Projektplanungen von migrationsrelevanten Themen und Schwerpunkten zu initiieren, sich gegenseitig zu informieren und zu unterstützen sowie die Ansätze der landesweiten Selbstorganisationen in die Weiterbildungslandschaft zu tragen und darüber hinaus die Förderung von Aktivitäten zum ehrenamtlichen Engagement gemeinsam weiter zu entwickeln. Landesverband und NIR werden gegenseitig auf ihren Internetseiten auf die Kooperation verweisen.

§ 3

Vertragsdauer

Der Kooperationsvertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien zum xx.xx.2018 in Kraft. Die Dauer der Zusammenarbeit ist auf die gemeinsame Entwicklung migrationsrelevanter Themen gerichtet und ist daher zunächst nicht befristet.

Eine Ausweitung der Zusammenarbeit ist vorgesehen, jedoch nicht zwingend erforderlich. Über mögliche Ausgestaltungen werden sich die Parteien bei Bedarf entsprechend verständigen.

§ 4

Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist dazu berechtigt, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen

verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.

§ 5 **Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

.....
Hannover, den 18.09.2018
[NIR]

.....
Achim Weber
Niedersächsischer Integrationsrat

.....
Hannover, den 18.09.2018
[Landesverband]

.....
Berbel Unruh
Landesverband der Volkshochschulen
Niedersachsens e. V.